

Antrag

der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Dr. Gottfried Curio, Stephan Brandner, Martin Hess, Dr. Axel Gehrke und der Fraktion der AfD

Obligatorische Altersfeststellung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mehrere zehntausend Ausländer, die angeblich minderjährig, tatsächlich aber volljährig sind, verursachen jährlich Kosten von rund 3,5 Milliarden Euro bundesweit und sind vor strafrechtlicher Verfolgung weitgehend geschützt. Vor Abschiebung sind sie vollständig geschützt. Das Bundesverwaltungsamt hat nach Berichten der Tageszeitung „DIE WELT“ vom Februar 2017 durchschnittliche Kosten von 5.250 Euro pro Kopf errechnet, was jährlichen Kosten von ca. 3,5 Milliarden Euro entspricht. Der durch diese oft fälschlicherweise als „unbegleitete minderjährige Ausländer“ (UMA) identifizierten Personen verursachte volkswirtschaftliche Schaden – einschließlich des durch ihre hohe Kriminalitätsrate verursachten Schadens an Sachen, Eigentum, Leib und Leben der Bürger – hat mittlerweile inakzeptable Ausmaße angenommen. Bisher gibt es seitens der Bundesregierung keine erkennbaren Bestrebungen, dem in Zukunft entgegenzuwirken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den Altersfeststellungen – stets zu verstehen im Sinne von Feststellungen über eine mögliche Volljährigkeit – sowohl für begleitet und unbegleitet einreisende angeblich Minderjährige, die Asylanträge stellen, als auch für solche, die generell in Obhut genommen werden, verbindlich vorgeschrieben werden, wenn die behauptete Minderjährigkeit augenscheinlich nicht gegeben ist bzw. Volljährigkeit entgegen eigener Behauptungen möglich ist und der Strafandrohungen für falsche Altersangaben neu einführt.

Berlin, den 17. Januar 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) wird zu einer immer größeren Belastung für die öffentlichen Kassen. Innerhalb weniger Jahre ist die Zahl von Einreisen betreffender Personen sprunghaft gestiegen: Betrug ihre Zahl 2008 noch ca. 1.100, lag sie im Jahr 2016 bei fast 36.000. Die Zahl der in Deutschland aufhältigen UMA ist wegen des Kumulativeffekts noch höher: im Februar 2017 befanden sich ca. 62.000 UMA und junge Volljährige über 18 Jahren in der Obhut der Jugendämter, gegenwärtig beträgt diese Zahl ca. 56.000. Über 90 % von ihnen sind männlich. Der größte Teil (68 %) von ihnen gibt an, zwischen 16 und 17 Jahre alt zu sein. Unbegleitete Einreisen jugendlicher Ausländer sind zum wichtigsten Grund für Inobhutnahmen durch Jugendämter geworden.

Die deutschen Jugendämter sind (seit 2005) verpflichtet, jeden unbegleitet eingereisten ausländischen Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Kommen deutsche Behörden, z. B. die Bundespolizei, mit einem jugendlichen Ausländer in Kontakt, der nach seinen eigenen Angaben unbegleitet, minderjährig und ohne Papiere ist, müssen sie diesen dem Jugendamt übergeben. Allein die Tatsache, dass der Jugendliche unbegleitet ist und behauptet, minderjährig zu sein, verpflichtet das Jugendamt zur Inobhutnahme. Die in Obhut genommenen jugendlichen Ausländer werden aus den üblichen asylrechtlichen Verfahren herausgenommen und stattdessen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht betreut. Der Kostenaufwand für diese Betreuung beträgt nach Auskunft der Bundesregierung, die auf Rückmeldungen der kommunalen Dachorganisationen beruht, monatlich zwischen 3.000 und 10.000 Euro pro Person, woraus sich unter Annahme von 56.000 in Obhut befindlichen UMA jährliche Kosten von 2 bis 6,7 Milliarden Euro ergeben.

Zu allem Überfluss endet die Betreuung durch die Jugendämter nicht etwa mit dem 18. Lebensjahr. Vielmehr ist fast die Hälfte der UMA in Jugendhilfeeinrichtungen älter als 18 Jahre: Von den 55.890 Unbegleiteten, die sich in der Zuständigkeit der Jugendhilfe befinden, seien 24.116 volljährig, teilte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Anfrage der Zeitung „DIE WELT“ mit. Das sind rund 43 %. Unbegleitete minderjährige Ausländer machen mehr als die Hälfte aller derzeit in Obhut der Jugendämter betreuten Kinder und Jugendlichen aus.

Die Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger ist nur theoretisch unter den Voraussetzungen des § 58 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes möglich, in der Praxis aber unmöglich, da es in den Herkunftsländern keine geeigneten Aufnahmeeinrichtungen gibt und Eltern nicht angegeben werden, um der Abschiebung zu entgehen. Auch sog. „Dublin-Abschiebungen“, also Überstellungen in einen anderen EU-Staat, in dem der Jugendliche sich zuvor aufgehalten hat, sind nach einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts unmöglich. Nach Aussage der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksachen 18/11112 und 18/13218 wurde 2016 und ebenso im ersten Halbjahr 2017 kein einziger Jugendlicher abgeschoben. Die Behauptung einer Minderjährigkeit stellt daher aus der Sicht eines „Flüchtlings“ die absolute Garantie des Daueraufenthalts in Deutschland dar. Die Altersangaben unbegleiteter junger Ausländer beruhen auf Selbstauskünften, sofern amtliche Ausweisdokumente fehlen. Im Hinblick auf den hohen Schutzstatus Minderjähriger ist es naheliegend, dass falsche Altersangaben gemacht werden, um eine bessere Versorgung als volljährige Asylbewerber zu erhalten.

In der Regel handelt es sich also um Jugendliche und junge Erwachsene, deren Altersangaben nicht selten zweifelhaft erscheinen. In Zweifelsfällen haben die Jugendämter gemäß § 42f SGB VIII eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Die Praxis zeigt jedoch, dass dies höchst selten geschieht.

Neben einem eigenen Leistungsrecht sind medizinische Alterskontrollen ein wichtiges Steuerungsinstrument, um unverhältnismäßige Kosten für die Betreuung jugendlicher Ausländer zu vermeiden und die selbstverschuldete Abschiebeblockade zu beenden.

Altersbestimmungen stoßen verbreitet auf Kritik mit der Begründung, diese seien verlässlich nicht möglich. Die Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD) hat für medizinische Altersuntersuchungen Qualitätsstandards entwickelt, die dem neuesten Stand der rechtsmedizinischen Forschung entsprechen und in der Praxis erprobt sind. In Hamburg und in Berlin werden gemäß den Empfehlungen der AGFAD medizinische Untersuchungen in folgender Weise durchgeführt:

- Aufklärung über die Untersuchung im Beisein eines Dolmetschers,
- Ganzkörperuntersuchung mit Erfassung der anthropometrischen Maße, der sexuellen Reifezeichen sowie möglicher alterungsrelevanter Entwicklungsstörungen,
- zahnärztliche Untersuchung mit Erhebung des Zahnstatus und Röntgenuntersuchung des Gebisses,

- in Einzelfällen, wenn nach Erhebung des Zahnstatus noch keine eindeutige medizinische Feststellung möglich ist, finden Röntgenuntersuchungen der linken Hand oder der Schlüsselbeine mittels konventioneller Röntgendiagnostik statt.

Die Begutachtung der Bilder erfolgt durch Sachverständige für forensische Altersdiagnostik, wie zum Beispiel an der Charité in Berlin und am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE). Es ist damit gewährleistet, dass die medizinischen Altersfeststellungen dem neuesten wissenschaftlichen Standard entsprechen, wie der Berliner Senat feststellt (Drucksache 17/17714). Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik, Prof. Dr. Andreas Schmeling, sagte der Zeitung „DIE ZEIT“: „Zwar kann man nicht das exakte Alter bestimmen, doch der zweifelsfreie Nachweis der Volljährigkeit ist möglich.“

Die zentrale Aufgabe der Gutachter ist die Ermittlung eines höchstmöglichen Mindestalters. Damit wird berücksichtigt, dass auch Röntgenuntersuchungen das Alter der Flüchtlinge nicht exakt, sondern nur näherungsweise bestimmen können. Die immer wieder vorgebrachte Kritik an diesen Verfahren aufgrund ihrer fehlenden Exaktheit geht fehl. Sie verkennt den Zweck dieser Verfahren, der gerade nicht in einer genauen Bestimmung des Geburtsalters, sondern in der Ermittlung eines Mindestalters liegt. Sie führen damit zu einer für die jugendlichen Ausländer vorteilhaften Altersunterschätzung.

Obwohl die Gutachter im Zweifel für den jugendlichen Ausländer entscheiden, zeigen die Ergebnisse der medizinischen Untersuchungen eine Vielzahl falscher Altersangaben. So wurden z. B. in Berlin im Jahr 2015 39 solcher Untersuchungen durchgeführt, die in 33 Fällen die Feststellung der Volljährigkeit zur Folge hatten (Drucksache 17/17714). Am Hamburger Universitätsklinikum Eppendorf wurden in den Jahren 2012 bis 2015 insgesamt 1.600 jugendliche Ausländer untersucht, von denen 1.000 als volljährig eingestuft werden konnten. Dass falsche Altersangaben jugendlicher Ausländer ein verbreitetes Problem sind, zeigen auch die Erfahrungen anderer bevorzugter Zielländer für Flüchtlinge und Asylbewerber. In Österreich hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mehr als 2.000 Untersuchungen veranlasst, die in etwa der Hälfte der Fälle zur Feststellung der Volljährigkeit führten (KURIER vom 8. Mai 2016). Ähnliche Erfahrungen werden aus Dänemark berichtet, wo sich 2016 75 % der angeblich Minderjährigen als Volljährige entpuppten. Auch dort zeigten Untersuchungen, dass ein erheblicher Teil der unbegleitet eingereisten „Jugendlichen“ falsche Altersangaben gemacht hatte (NZZ vom 22. Juli 2016). Die aktuellste Zahl stammt für 2017 aus Schweden, wo seit Anfang 2017 untersucht wurde und gar 80 % der „Jugendlichen“ volljährig waren. Es ist kein Grund ersichtlich, dass sich diese Zahlen nicht auch auf Deutschland übertragen lassen, nachdem Schweden und Deutschland die Hauptzielländer nicht nur Asylsuchender, sondern auch „minderjähriger“ Zuwanderer sind. Es ist nicht übertrieben, insoweit von einem gigantischen, bisher von Staats wegen geduldeten Betrug zu sprechen. Er schadet nicht nur dem Sozialsystem sondern auch dem Rechtsstaat, indem sie es erwachsenen Straftätern ermöglichen, mit Maßnahmen nach dem Jugendstrafrecht davonzukommen.

Wenn Jugendliche ihr Alter nicht durch aussagekräftige Dokumente belegen können, ist die Anwendung medizinischer Verfahren zur Altersbestimmung legitim und sogar notwendig. Die Untersuchungsverfahren, wie sie z. B. in Hamburg angewandt werden, sind auch verhältnismäßig. Etwaige Schäden für Leib und Leben können ausgeschlossen werden, zumal auch anderweitige Untersuchungen im Asylverfahren, etwa Röntgenaufnahmen zum Ausschluss vor Tuberkulose, alltäglich und völlig unumstritten sind. Auch die immer wieder kritisierten Genitaluntersuchungen sind zumutbar, schließlich sind urologische und gynäkologische Untersuchungen in Deutschland allgemein akzeptiert und selbstverständlich. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen haben die rechtliche Zulässigkeit und Legitimität der bewährten medizinischen Verfahren zur Altersbestimmung bekräftigt. Das Oberlandesgericht Zweibrücken hat festgestellt, dass die Anerkennung des bevorzugten Status „unbegleitete Minderjährigkeit“ nicht auf der „Selbstauskunft“ eines Flüchtlings beruhen kann, sondern durch behördliche oder gerichtliche Sachverhaltserhebungen festgestellt werden muss (OLG Zweibrücken vom 9. März 2006, 7 XIV 52251/B). Für eine annähernd korrekte Alterseinschätzung reichen Inaugenscheinnahmen allein nicht aus; medizinische Untersuchungen sind unabdingbar.

Neben den finanziellen Aspekten beanspruchen sicherheitspolitische Aspekte hohe Aufmerksamkeit. Unbegleitete minderjährige Ausländer fallen durch besonders hohe strafrechtliche Delinquenz und Integrationsresistenz auf, sie haben meist die Aufgabe, als sogenannte „Ankerkinder“ den Nachzug ihrer Familie nach Deutschland zu ermöglichen. Mehrere dieser UMA haben in jüngster Zeit schwerste Verbrechen begangen; aber auch dann ist aus den o. g. Gründen eine Abschiebung nicht möglich. Altersfeststellungen, soweit sie im Aufenthaltsgesetz als Aufgabe der Ausländerbehörde vorgesehen sind, finden praktisch nicht statt. Soweit diese im Achten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen sind, sind sie zwar verpflichtend vorgesehen, Weigerungen der Betroffenen bleiben

jedoch folgenlos, was sicher auch ein Grund dafür ist, dass die Untersuchungen kaum stattfinden. Die Falschangaben hinsichtlich des Alters schützen die UMA zudem bei Straftaten vor der Anwendung von Erwachsenenstrafrecht. All dies hat der Staat bisher praktisch tatenlos zugelassen.

Durch den vorzulegenden Gesetzentwurf ist eine Verpflichtung zur Feststellung der Volljährigkeit einzuführen, wenn ein Ausländer entgegen seiner Beteuerungen, minderjährig zu sein, augenscheinlich nicht minderjährig bzw. möglicherweise volljährig ist. In diesem Fall hat die zuständige Behörde unter Amtshilfe des Bundeskriminalamtes die notwendigen Untersuchungen zur Feststellung des „höchstmöglichen Mindestalters“ zu veranlassen. Da nicht alle UMA einen Asylantrag stellen, muss diese Mindestaltersfeststellung parallel dem Bundesamt für solche UMA, die einen Asylantrag stellen, und den Ausländerbehörden für jene UMA, die keinen stellen, obliegen. Die Untersuchung muss schnellstmöglich begonnen werden und innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein. Kann diese Frist aus Verschulden des Ausländers nicht eingehalten werden, entzieht er sich also den Untersuchungen oder verschleppt sie, hat – insoweit der nachvollziehbaren und vernünftigen Anregung des Tübinger Oberbürgermeisters Boris Palmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) folgend – eine unwiderlegliche Vermutung für seine Volljährigkeit zu sprechen. Um die Frist behördlicherseits zu gewährleisten, muss eine Kostenübernahmepflicht für die verpflichtete Behörde für den Fall eingeführt werden, dass die Untersuchung nicht innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen ist. Die Kosten müssen vom Untersuchten getragen werden, wenn er über seine Volljährigkeit gelogen hat.

Die erfolgreiche „Lügenbehauptung“ der Minderjährigkeit hat in der Vergangenheit zu Kosten in Milliardenhöhe, zur unterbliebenen Abschiebung tatsächlich volljähriger krimineller Ausländer, zu fehlerhaften Verurteilungen krimineller Ausländer nach Jugend- anstatt nach Erwachsenenstrafrecht und zu schweren und schwersten Gewalttaten vorgeblich minderjähriger Serienstraftäter geführt, die tatsächlich volljährig waren, aber aufgrund ihrer falschen Behauptung der Minderjährigkeit immer wieder auf freien Fuß gesetzt wurden. Die Folgen von Falschaussagen zum Lebensalter sind daher in gravierendem Maße sozialschädlich. Dieser hohen Sozialschädlichkeit wird eine Androhung von Geldstrafe nicht gerecht, weshalb sowohl eine Mindesthaftstrafe als auch die Strafbarkeit des Versuchs eingeführt werden muss.